

Datum: 22.02.2018
 Amt: 30 - Ordnungsamt
 Verantwortlich: Eberlein, Heike
 Aktenzeichen: 797.101
 Vorgang: GR-Sitzung (ö) 20.10.2015 – Drucksache 132/2015
 GR-Sitzung (ö) 21.02.2017 – Drucksache 25/2017

Unterschrift

Beratungsgegenstand

**Lärmaktionsplan der Gemeinde Reichenbach an der Fils
 - Verkehrsrechtliche Maßnahmen zur Lärminderung an Straßen**

Ausschuss für Technik und Umwelt **06.03.2018** **öffentlich** **beschließend**

Anlagen:

Auszug aus dem Lärmaktionsplan (4.4 Vorgeschlagene Maßnahmen zur Lärminderung an Straßen)

Kommunikation:

Priorität A: Beteiligte / Betroffene, Öffentlichkeit, Gemeinderat, Bürgermeister und Amtsleiter sind über alle Schritte aktiv zu informieren und entsprechend zu beteiligen.

Finanzielle Auswirkungen Ja Nein

Ergebnishaushalt
 Teilhaushalt: Produktgruppe:

Investitionsmaßnahme
 Investitionsauftrag:

Ausgaben in €		lfd. Jahr	Folgejahr(e)	davon VE
	Planansatz			
üpl / apl				
Gesamt				

Einnahmen in €		lfd. Jahr	Folgejahr(e)
	Planansatz		
üpl / apl			
Gesamt			

Beschlussvorschlag:

1. Von der Sachdarstellung der Verwaltung wird zustimmend Kenntnis genommen.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die vom Ausschuss für Technik und Umwelt in der heutigen Sitzung festgelegten Maßnahmen beim Landratsamt Esslingen – Untere Verkehrsbehörde – zu beantragen.

Sachdarstellung:

Durch die Änderung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) in den §§ 47a-47f, aufgrund der EG-Umgebungsärmrichtlinie 2002/49/EG, sind die Gemeinden an Hauptverkehrsstraßen und Haupteisenbahnstrecken zur Aufstellung von Lärmaktionsplänen verpflichtet. Das Verfahren der kommunalen Lärmaktionsplanung umfasst die Phasen Lärmkartierung, Lärminderungsplanung, Entwurfsfassung, Öffentlichkeitsbeteiligung, Beschluss des Lärmaktionsplans. Das Verfahren wird in der Regel analog dem Bauleitplanverfahren nach BauGB durchgeführt.

Der Entwurf des Lärmaktionsplans wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 20.10.2015 gebilligt. Am 11.11.2015 fand eine Bürgerinformationsveranstaltung zum Thema Lärmaktionsplan statt. Der Entwurf des Lärmaktionsplans lag in der Zeit vom 30.11.2015 bis 15.01.2016 öffentlich aus und die TÖB wurden beteiligt.

Endgültig wurde der Lärmaktionsplan der Gemeinde Reichenbach an der Fils in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 21.02.2017 beschlossen. Der jetzige Beschlussvorschlag für den Ausschuss für Technik und Umwelt enthält ausschließlich aus Verkehrsregelnde Maßnahmen inner- und außerorts.

Folgende Maßnahmen schlägt der Lärminderungsplan, der die im Rahmen der Lärmaktionsplanung vorgeschlagenen Vorhaben aufzeigt, als verkehrsregelnde Maßnahmen vor, Erklärungen sind Kursiv abgedruckt.

Maßnahme 1: Tempo 30 im Bereich Stuttgarter Straße (L 1192)

Von Einmündung Ziegelstraße bis zum Kreisel Einmündung Schillerstraße (K 1208).

Hier ist ein Rückbau der Stuttgarter Straße noch nicht erfolgt. Im Zuge eines solchen Rückbaus sind natürlich auch Lärmindernde Maßnahmen wie ein Lärmindernder Belag zu berücksichtigen und zu beantragen.

Maßnahme 2: Tempo 30 im Bereich Ulmer Straße (L 1192)

Von Einmündung Moltkestraße bis Einmündung Blumenstraße (L 1151).

Hier ist ein Rückbau der Stuttgarter Straße noch nicht erfolgt. Im Zuge eines solchen Rückbaus sind natürlich auch Lärmindernde Maßnahmen wie ein Lärmindernder Belag zu berücksichtigen und zu beantragen.

Maßnahme 3: Neubau Kreisverkehrsplatz in Ulmer Straße (L 1192)

Am Knotenpunkt Ulmer Straße/Blumenstraße (L 1192/L 1151).

Diese Maßnahme bedarf der genauen Planung.

Maßnahme 4: Tempo 30 im Bereich Blumenstraße (L 1151)

Ab Ulmer Straße bis Einmündung Schorndorfer Straße/Weinbergstraße.

Eine Weiterführung der Tempo 30 Regelung im Bereich der Schorndorfer Straße ortsauwärts Richtung Lichtenwald kann wegen der dort nicht erreichten Lärmwerte nicht beantragt werden, bzw. würde auf Grund der nicht vorhandenen Lärmsituation nicht befürwortet.

Maßnahme 5: Tempo 30 im Bereich Schillerstraße (L K 1208)

Ab Einmündung Stuttgarter Straße (L 1192) bis Knotenpunkt Karlstraße.

Maßnahme 6: Tempo 80 für B 10

Im gesamten Bereich der Gemeinde Reichenbach an der Fils.

Auch im Zuge der Unfallschwerpunktdiskussion beantragte die Gemeinde Reichenbach an der Fils, wie in jedem Jahr, erneut eine Temporeduzierung auf der B 10 im Bereich der Gemeinde Reichenbach an der Fils. Dies wurde bisher, auch im Hinblick auch auf die Art des Unfallgeschehens abgelehnt. Es wird aber im Zuge der letzten Unfallstatistik einen Vorort Termin an der B 10 anberaumt.

Die Maßnahme der Tempo 30 Regelung sind keine Zonen-Regelungen. Dies ist hier nicht möglich, da in einer Tempo 30 Zone keine Ampel bzw. kein Zebrastreifen bestehen darf und die benannten Straßen für Tempo 30 Zonen (Wohncharakter) nicht geeignet sind.

Daher wird diese Tempo 30 Beschilderung auch nicht als Zone, sondern als Streckenfahrgebot beschildert. Dies heißt z. Bsp. im Falle der Blumenstraße, dass an jeder Einmündung ein Verkehrszeichen „30 km/h“ aufgestellt werden muss.

Da es sich bei allen Straßen um klassifizierte Straßen handelt, für die der Straßenbaulastträger – das Straßenbauamt – zuständig ist, hat die Beschilderung auch über den Straßenbaulastträger zu erfolgen.

Nachdem die Untere Verkehrsbehörde bereits im Zuge der Aufstellung des Lärmaktionsplanes – die wie ein Bebauungsplanverfahren durchgeführt wird – diesen Plan erhalten hat, hat diese darauf aufmerksam gemacht, dass Temporeduzierende Regelungen nur dann erfolgen können, wenn die Gemeinde Reichenbach an der Fils zu jedem einzelnen Punkt einen Antrag stellt. Dieser wird nach der heutigen Sitzung formuliert. Im Anschluß wird ein vom RP vorgegebenes Verfahren zur Überprüfung der einzelnen Punkte für jeden Einzelantrag durchlaufen